

# Öffentliche Bekanntmachung

## Allgemeinverfügung zur Regelung der Straßenmusik in der Hansestadt Rostock

Auf der Grundlage der §§ 13 und 16 des Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2011, zuletzt geändert am 02.07.2017, und § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2014, zuletzt geändert am 25.04.2016, ergeht folgende Allgemeinverfügung:

### I. Regelungsbereich

Das Darbieten von Straßenkunst/Straßenmusik im öffentlichen Straßenraum der Hansestadt Rostock stellt grundsätzlich eine Sondernutzung dar, die nach § 4 Abs. 1 i) der Sondernutzungssatzung der Hansestadt Rostock erlaubnisfrei möglich ist.

Auskünfte erteilen hierzu das Stadtamt, Abteilung Ordnungs- und Verwaltungsangelegenheiten, Sachgebiet Ordnungsangelegenheiten, Charles-Darwin-Ring 6, 18059 Rostock, Tel. 0381 381-3201, oder die Tourismuszentrale Rostock und Warnemünde, Sachgebiet Seebad- und Kurwesen, Am Strom 59, 18119 Rostock, Tel. 0381 5480025.

Die Hansestadt Rostock beschränkt Straßenkunst/Straßenmusik in ihrem Zuständigkeitsbereich für den Zeitraum ab Bekanntgabe dieser Verfügung bis zum 31. Dezember 2019.

Der Geltungsbereich dieser Verfügung wird wie folgt festgelegt:

### Ortsteil Stadtmitte:

Neuer Markt, Kröpeliner Straße ab Kröpeliner Tor bis Neuer Markt

### Ortsteil Warnemünde:

Seepromenade, Am Strom, Kirchenplatz, Kirchenstraße

Außerdem wird dieser Geltungsbereich auf die ersten 20 Meter aller anliegenden, öffentlichen Straßen und Plätze ausgedehnt.

Künstlerische Darbietungen auf der historischen Drehbrücke (Bahnhofsbrücke) in Warnemünde sind untersagt. Die als Anlage beigefügten Grundrisszeichnungen sind Bestandteil dieser Verfügung.

1. Das Darbieten von Straßenkunst/Straßenmusik ist nur in der Zeit von 9.00 bis 22.00 Uhr erlaubt.
2. Der Schalldruckpegel darf 80 Dezibel (A) in einem Umkreis von 10 m ausgehend vom Spielort nicht überschreiten.
3. In der Zeit von 9.00 bis 22.00 Uhr werden die ersten 30 Minuten einer Stunde als Spielzeit freigegeben, während in den zweiten 30 Minuten dieser Stunde die Ruhezeit einzuhalten ist.

### Hinweise

Eine Nutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze über die in § 4 Abs. 1 i) der Sondernutzungssatzung der Hansestadt Rostock genannten Grenzen hinaus bedarf der Erlaubnis. Ohne die erforderliche Erlaubnis ist nach Maßgabe der §§ 61 StrWG-MV und 12 der Sondernut-

zungssatzung der Hansestadt Rostock der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt.

Weitere Auskünfte erteilt das Sachgebiet Ordnungsangelegenheiten im Stadtamt, Tel. 0381 381-3201.

### II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich hiermit an.

### III. In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

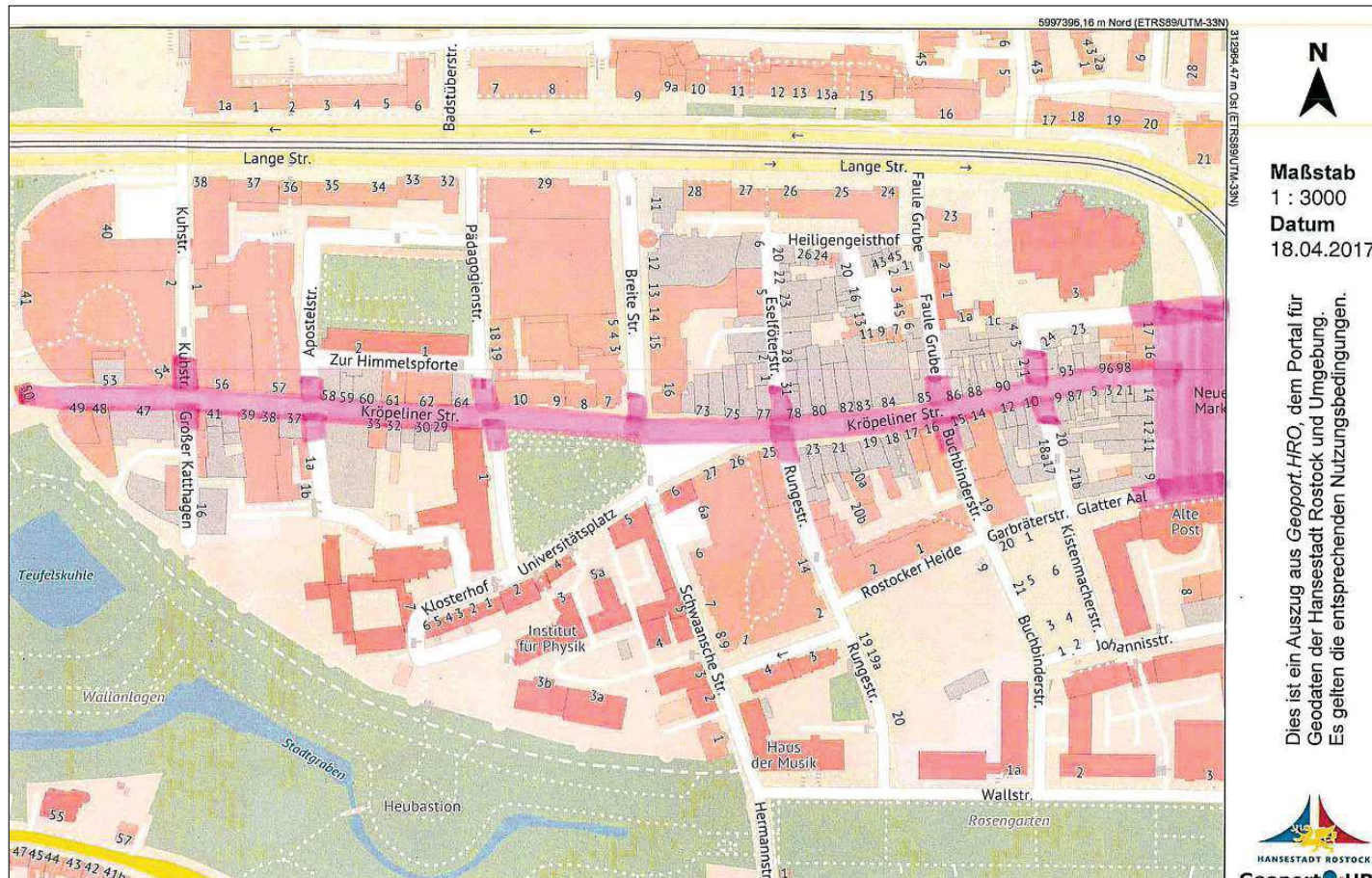
Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes M-V am 14.12.2017 durch ortsübliche Veröffentlichung des Tenors im Städtischen Anzeiger als bekannt gegeben.

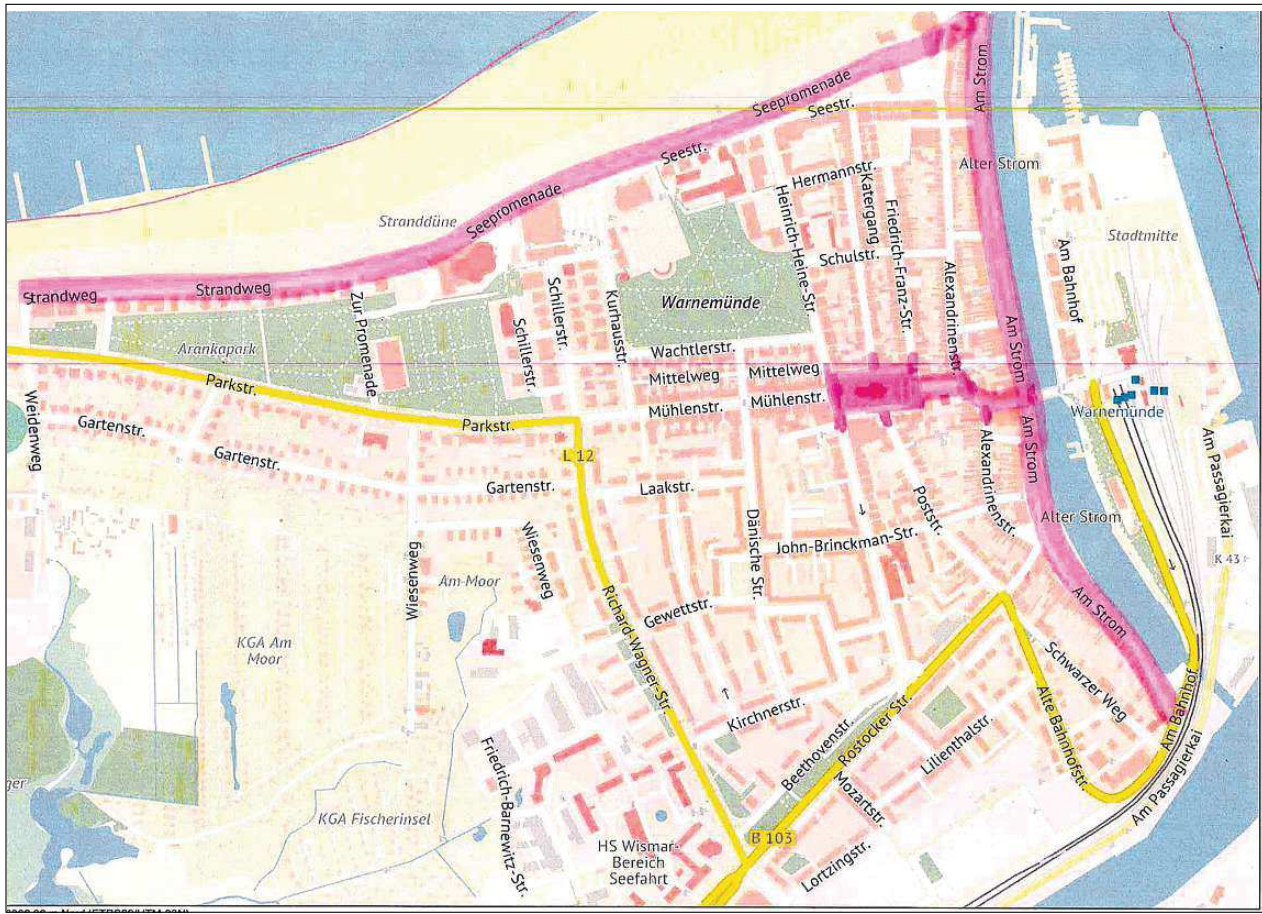
### Einsichtnahme:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Stadtamt, Charles-Darwin-Ring 6, 18059 Rostock, während der Öffnungszeiten, dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr, 13.30 bis 18.00 Uhr und donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr, 13.30 bis 16.00 Uhr, eingesehen werden.

Rostock, 5. Dezember 2017

**Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski**  
Senater für Finanzen, Verwaltung und Ordnung  
und 1. Stellvertreter des OB





310716\_69 m. Ort: (E) R59AUM133N



**Maßstab**  
1 : 7500  
**Datum**  
19.04.2017

Dies ist ein Auszug aus Geoport.HRO, dem Portal für Geodaten der Hansestadt Rostock und Umgebung. Es gelten die entsprechenden Nutzungsbedingungen.

